

§ 3 WaldSperrV (Brandenburg) — Art und Umfang der Kenntlichmachung

Waldsperrungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Sperrung von Wald ist neben der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 durch geeignete Maßnahmen und Instrumente, insbesondere Schilder, im erforderlichen Umfang für jedermann im Wald kenntlich zu machen. Die hierfür zulässigen Schilder werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Forstbehörde bekannt gemacht.
- (2) Die untere Forstbehörde macht die Sperrung kenntlich.
- (3) Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen der Kenntlichmachung zu dulden.
- (4) Nach Wegfall des Sperrgrundes, Ablauf der Befristung der Sperrung sowie nach Aufhebung der Sperrung ist die Kenntlichmachung unverzüglich zu entfernen.

Zitiervorschlag: § 3 WaldSperrV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldSperrV/3>